

ENTWURF

Richtlinie über die Gewährung der Verrentung der Straßenausbaubeiträge gemäß § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) (Verrentungsrichtlinie)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 15 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Visselhövede hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung vom _____ die folgende Richtlinie beschlossen:

Die Stadt Visselhövede gewährt die Verrentung von Beiträgen und Vorausleistungen auf Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen nach § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Straßenausbaubeiträge) auf Grundlage nachfolgender Voraussetzungen und Bedingungen:

1. Antragsstellung

Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages, also innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des zu Grunde liegenden Beitragsbescheides, zu stellen (§ 6b Abs. 4 S. 2 NKAG).

2. Zu verrentender Betrag

Die Stadt Visselhövede wird nur Beiträge und Vorausleistungen für Verkehrsanlagen verrenten, welche mindestens 3.000,00 EUR und mehr betragen. Beiträge unterhalb 3.000,00 EUR werden grundsätzlich nicht verrentet.

3. Zur Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen

Die Beitragspflichtigen müssen grundsätzlich keinen Nachweis über die persönliche Leistungsfähigkeit erbringen.

4. Gewährung der Verrentung

Eine Gewährung der Verrentung liegt zunächst im Ermessen der Kommune. Sie kann für höchstens zwanzig Jahresleistungen zugelassen werden. Die Gewährung der Verrentung wird von der Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch abhängig gemacht. Ein entsprechender Nachweis (Eintragungsnachricht oder Grundbuchauszug) ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Verrentung bei der Stadt Visselhövede vorzulegen. Etwaige entstehende Kosten tragen die jeweiligen Beitragsschuldner. Sollte ein entsprechender Nachweis bis dahin nicht eingegangen sein, wird die Restschuld mit Ablauf des zweiten Jahres der Verrentung sofort fällig. Die Verrentung erfolgt durch Erlass eines Verrentungsbescheides, der die Beitragsschuld in eine wiederkehrende Leistung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 Zwangsversteigerungsgesetz umwandelt. In diesem Bescheid werden die Höhe der Jahresleistung sowie die Zeitpunkte der Fälligkeiten ausgewiesen.

5. Dauer der Verrentung

Die Stadt Visselhövede gewährt eine nach der Höhe des festgesetzten Beitrages oder Vorausleistung differenzierte Laufzeit der Verrentung wie folgt:

- | | | |
|------------------------------------------------|----------------------------------|----------|
| (1) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von | 3.000,00 EUR bis 5.000,00 EUR: | 5 Jahre |
| (2) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von | 5.001,00 EUR bis 10.000,00 EUR: | 10 Jahre |
| (3) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von | 10.001,00 EUR bis 20.000,00 EUR: | 15 Jahre |
| (4) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von | 20.001,00 EUR und höher: | 20 Jahre |

Die Jahresleistung darf den Betrag von 600,00 EUR nicht unterschreiten.

6. Zahlweise und Fälligkeit

Der festgesetzte Beitrag bzw. die festgesetzte Vorausleistung wird durch die Anzahl der Jahre (vgl. hierzu Laufzeit Ziff. 1 - 4) geteilt. Der sich hieraus ergebende Betrag ist die bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit zu erbringende jeweilige Jahresleistung. Die jeweilige Jahresleistung ist zum 31.12. jedes Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit fällig. Bei Ausbleiben der fälligen Jahresleistung wird der Restbetrag sofort in voller Höhe fällig.

7. Restschuld

Die jeweilige Restschuld wird verzinst. Der Zinssatz beträgt dabei 2 Prozentpunkte über dem zu Jahresbeginn geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB.

Die Festsetzung der Verzinsung erfolgt jährlich durch gesonderten Bescheid. Die Zinsen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zinsbescheides fällig.

Die Zahlungspflichtigen können den Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

8. Weitere Bestimmungen

Der Verrentungsbescheid unterliegt der auflösenden Bedingung, nach der der Restbetrag bei Veräußerung (oder anderweitiger Übertragung) des betreffenden Grundstückes oder Erbbaurechts sofort in voller Höhe fällig wird. Änderungen am Eigentum oder Erbbaurecht sind der Stadt umgehend mitzuteilen. Im Erbfall geht der Beitrag oder die Vorausleistung zusammen mit der gewährten Verrentung auf die jeweiligen Erben über.

9. Zu weiteren Billigkeitsentscheidungen

Weitere Billigkeitsmaßnahmen und Billigkeitsentscheidungen nach der Abgabenordnung (§§ 163, 227, 234 Abs. 2) bleiben hiervon unberührt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Visselhövede, den _____

STADT VISSELHÖVEDE

Lüdemann
Bürgermeister